

**Zeitschrift:** Landtechnik Schweiz  
**Herausgeber:** Landtechnik Schweiz  
**Band:** 49 (1987)  
**Heft:** 4

**Rubrik:** Kurstabelle Winter 1987

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 05.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

einem schlechten Verhältnis zum nötigen Aufwand für Prüfung und Kontrolle stünde,

- durch die konsequente Anwendung der bestehenden gesetzlichen Grundlagen in der BAV Art 21 und Anhang 3 könnten die schlimmsten Luftverschmutzer bereits heute erfasst und zur Rechenschaft gezogen werden. Neben einer sofortigen Minde rung der Luftbelastung wäre dabei die erzieherische Wirkung nicht ausser acht zu lassen.

#### Nacht- und Sonntagsarbeit

Aus der Sicht des Strassenverkehrsgesetzes ist die Landwirtschaft von einem Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit nicht betroffen.

Es wird für uns jedoch immer schwieriger, dem Gesetzgeber und der Öffentlichkeit, welche ohnehin von der Übermechanisierung der Landwirtschaft sprechen, glaubhaft zu machen, dass für die rationelle Bewirtschaftungsweise der Betriebe noch grössere und leistungsfä-

higere Maschinen nötig seien. Seitens des Strassenverkehrs gesetzes erfordern diese Maschinen meistens Ausnahmeregelungen. In vielen Fällen profitiert die Landwirtschaft dadurch von Erleichterungen, welche andern Verkehrsteilnehmern versagt bleiben. In diesem Zusammenhang ist u.a. das Sonntagsfahrverbot zu nennen, das für alle gewerblichen Transporte gilt, wovon die Landwirtschaft jedoch ausgenommen ist. Wenn dann trotz der vermeintlichen Überkapazität des Maschinenpotentials die Sonntagsarbeit, abgesehen von der Getreideernte, dauernd zunimmt, schwindet dafür das Verständnis vollends und kann deshalb auch dann nicht mehr beansprucht werden, wenn ein Sonntagseinsatz guten Gewissens vertreten werden könnte. Es sind somit immer Profiteure, welche, sei es aus ihrer ethischen Haltung oder aus Profitstreben, einzelne Grundrechte der ganzen Berufsgruppe in Gefahr bringen.

Ist ein Sonntags- oder auch

Nachteinsatz unumgänglich z.B. während der Getreideernte kann er mit organisatorischem Geschick meistens so geplant werden, dass er von der Bevölkerung als nicht störend empfunden und daher akzeptiert wird.

**Es liegt an Ihnen, die Fahrzeuge und Maschinen auf Ihrem Hof auf die technische Verkehrssicherheit hin zu überprüfen und entsprechende Verbesserungen zu veranlassen. Es ist nicht verboten einen Sturzbügel oder verstellbare Rückspiegel auf einen alten Traktor zu montieren, nein, Sie dürfen sogar etwas mehr tun. Die Einsicht in die Notwendigkeit solcher Einrichtungen ist die bessere Beraterin als die Paragraphenangst im Nacken. Durch geschicktes Verhalten als Lenker eines landw. Fahrzeuges haben Sie die Möglichkeit, das Verkehrsgeschehen wesentlich zu beeinflussen. Durch Rücksichtnahme auf die andern Verkehrsteilnehmer gewinnen Sie deren Anerkennung und vermehrte Toleranz.**

## Weiterbildung nach Mass

**SVLT-Weiterbildungszentrum 1    5223 RINKEN AG    Tel. 056 - 41 20 22**

## **Kurstabelle Winter 1987**

Datum:	Art der Kurse:	Kurstyp:	Anzahl Tage:
<b>1987</b>			
13. 3.	Regelhydraulik und moderne Bodenbearbeitung	H 1 (ak)	1
16. 3.-20. 3.	Transporter, Zweiachsmäher, Bergmäher und Mähwerke: Unterhalt	A 3	5
24. 3.-27. 3.	Mähdrescher: Einführung für Fahrer in Technik und Unterhalt	A 5	4

Das Mitbringen von Maschinen, Maschinenteilen und Geräten bereichert den Kursstoff!

(ak) = alternierende Kurse